

§ 3 BSpkV Großbauvorhaben

BSpkV - Bausparkassengesetzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2024

1. (1)Großbauvorhaben sind wohnungswirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993,, wenn diese mindestens vier Wohnungen betreffen, die im rechtlichen oder architektonischen Zusammenhang stehen.
2. (2)Betrifft die Finanzierung von Großbauvorhaben Wohnungen im Wohnungseigentum, sind die Bauspardarlehen nach Maßgabe ihrer Beanspruchung auf die Wohnungseigentümer aufzuteilen und den einzelnen Wohnungen zuzuordnen.
3. (3)Die Übertragung von Bausparverträgen im Rahmen von Großbauvorhaben ist nur unter den in§ 4 Abs. 2 genannten Bedingungen zulässig.

In Kraft seit 30.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at